

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Umweltausschuss

25. Sitzung

am Mittwoch, dem 5. September 2001, 14:00 Uhr
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Frauke Tengler (CDU)

Vorsitzende

Helmut Jacobs (SPD)

Gudrun Kockmann-Schadendorf (SPD)

Friedrich-Carl Wodarz (SPD)

in Vertretung von Wilhelm-Karl Malerius

Konrad Nabel (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Jutta Scheicht (CDU)

Herlich Marie Todsens-Reese (CDU)

Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fehlende Abgeordnete

Ursula Sassen (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht der Landesregierung über Eingriffs-/Ausgleichsregelung	4
2. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchG)	9
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1049	
3. Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunkanlagen	10
Bericht der Landesregierung	
4. Verschiedenes	14

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung über Eingriffs-/Ausgleichsregelung

hierzu: Umdruck 15/1352

Der Ausschuss verständigt sich darauf, sich mit dieser Thematik in einer seiner nächsten Sitzungen zu beschäftigen.

M Müller erklärt sich bereit, das zu diesem Tagesordnungspunkt angefertigte Redemanuskript zum Bestandteil des Protokolls zu machen:

Anlässlich der 21. Umweltausschusssitzung am 23. Mai wurde die Bitte geäußert, einmal grundsätzlich über die „naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung² zu berichten. Diesem Wunsch bin ich gerne nachgekommen. Der Bericht liegt Ihnen vor. Er zeigt die Komplexiertheit der Materie auf, auf die ich kurz eingehen möchte.

Die Eingriffsregelung ist ein Schutzinstrument, das im Naturschutzgesetz vermittelnd zwischen dem Gebiets-, Objekt-, Biotop- und Artenschutz mit seinen Verbotsbestimmungen und dem Planungsteil zur Aufstellung von Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplänen und örtlichen Landschaftsplänen steht. Die Eingriffsregelung soll bewirken, dass bei allen Projekten und Vorhaben, die die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verändern, die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit es geht vermieden und minimiert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind wieder auszugleichen bzw. durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes zu ersetzen.

Diese Regelung, die ausnahmslos für alle genehmigungspflichtigen Vorhaben gilt, wurde 1973 in Schleswig-Holstein als erstem Bundesland eingeführt, 1976 im Bundesnaturschutzgesetz rahmenrechtlich verankert und wird heute bundesweit angewendet. Die bestimmungsgemäße Nutzung von Grundflächen ist kein Eingriff. Ausdrücklich nimmt die so genannte Landwirtschaftsklausel die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiliche Bodennutzung von dieser Regelung aus. Soll aber eine Nutzungsänderung erfolgen, muss zuvor ermittelt und geprüft werden, wie die damit gegebenenfalls verbundenen Schäden an den Schutzgütern Bo-

den, Wasser, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und Landschaft zu vermeiden sind und letztlich in Anwendung des Verursacherprinzips wieder gut gemacht werden können.

Es leuchtet ein, dass diese Überlegungen in Anbetracht der Vielzahl unterschiedlicher Vorhaben mit sehr unterschiedlichen Eingriffsumfängen und den jeweiligen Gegebenheiten der betroffenen Landschaft nur in jedem Einzelfall nach den individuellen Möglichkeiten in dem Planungsprozess eines Antragstellers durchgeführt werden können. Die Überlegungen sollen in Ausübung des Planungsrechtes (und nicht nur der Planungsverpflichtung) durch den Vorhabensträger von Anfang an, z.B. in einem ‚Landschaftspflegerischen Begleitplan‘, das Vorhaben entsprechend optimieren. Dabei sind die gegebenen Funktionen und Werte der Natur als Eckwerte im Status quo zu erhalten. Mehr kann nach dem Verursacherprinzip nicht verlangt werden.

Die Einzelheiten der gesetzlichen Regelungen gehen aus dem Bericht hervor. Auf folgende Sachverhalte möchte ich vorab aber noch hinweisen:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, können als Maßnahmen des Naturschutzes, und zu diesen zählen sie, sicher nicht dem „Landschaftsverbrauch“ zugerechnet werden, auch wenn sie als Bestandteil eines Vorhabens durch den Vorhabensträger und nicht durch die Naturschutzverwaltung finanziert werden. Sie tragen letztlich auch zur Erreichung des Naturschutzzieles des § 1 Nr. 13 Landesnaturschutzgesetz bei, auf 15 % der Landesfläche Vorrangflächen des Naturschutzes zu begründen. Ein Großteil dieser Flächen muss zur Biotoppflege extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Flächen haben, im Gegensatz zu den direkten Eingriffsflächen, immer auch einen positiven Einfluss auf den Erholungswert unserer Landschaft.

Mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz wurde 1993 die Eingriffsregelung so verbessert, dass mit der Möglichkeit einer Ausgleichszahlung auch für unvollständig ausgleichbare Beeinträchtigungen und für Ersatzmaßnahmen, die der Verursacher aus verschiedenen Gründen nicht selbst durchführen kann, nunmehr eine vollständige „Naturalrestitution“ herbeigeführt werden kann. Dabei ist die Ausgleichszahlung als *Ultima Ratio* angelegt und nur dann zu leisten, wenn sich zuvor Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz – und diese Reihenfolge ist zwingend - als nicht durchführbar erwiesen haben. Die Ausgleichszahlung muss von der Naturschutzverwaltung wieder für Maßnahmen des Naturschutzes verwendet werden. Sie ist also keine „Naturschutzsteuer“ oder „Naturschutzabgabe“. Sie ist immer im Einzelfall, in der Regel nach den Kosten zu bestimmen, die eine Ersatzmaßnahme kosten würde.

Mit der Neufassung des Baugesetzbuches hat der Bund 1997 eine Differenzierung für die Eingriffe vorgenommen, die durch die Bauleitplanung noch vor der Vorhabenzulassung verbindlich geregelt werden. Hier kann die Gemeinde auch außerhalb des Bebauungsplanes Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausweisen, in Flächenpools zusammenfassen und soweit sie im Vorwege durchgeführt werden, in so genannten „Ökokonten“ verwalten und durch die späteren Bauherren refinanzieren lassen. Dabei kommt der gemeindlichen Landschaftsplanung eine besondere Bedeutung zu. Bauvorhaben im Innenbereich, zur Baulückenschließung und in Bebauungsplänen unterliegen nicht mehr der Eingriffsregelung.

Der Gesetzgeber hat differenzierte Anforderungen an die Eingriffsregelung gestellt, die im Bericht näher dargestellt sind. Insbesondere sind Vorhaben ausdrücklich unzulässig, wenn sie durch ‚Ausgleichsmaßnahmen‘ nicht ausgeglichen werden können und die Naturschutzbelange eine vorrangige Bedeutung haben. Wenn allerdings die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden, was in den Fällen, in denen die Vorhabensbelange eine vorrangige Bedeutung haben auch durch ‚Ersatzmaßnahmen‘ geschehen kann, gibt es keine Gründe einen Antrag abzulehnen. Die Abwägung der Belange bezieht sich dabei auf die Gewichtung eines verbleibenden Ausgleichsdefizits mit den von einem Vorhaben verfolgten Interesse. Wertgebend sind dabei die Schutzbelange des Naturschutzgesetzes, wie sie insbesondere bei Betroffenheiten des Gebiets-, Objekt-, Biotop- und Artenschutzes zum Ausdruck kommen.

Beispielsweise konnten die Beeinträchtigungen durch das HGÜ-Kabel im Nationalpark durch geeignete Maßnahmen so weit minimiert werden, dass die Schutzbelange gegenüber dem ebenfalls im öffentlichen Interesse stehenden Stromkabel zurücktreten. Mit der Anordnung einer Ausgleichszahlung war das Vorhaben deshalb nach eingehender Prüfung und Abwägung der Belange durch die oberste Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Praxis häufig nicht zu unterscheiden, auch wenn dies für die eben angesprochene Abwägung der Belange vom Gesetz gefordert wird. Sie beziehen sich zudem auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild. Auch hieraus ergibt sich in der Regel ein ambivalentes Verhältnis. Der Maßnahmenumfang insgesamt muss sich grundsätzlich nach den tatsächlich auftretenden Beeinträchtigungen richten. Bei einem Großvorhaben werden in der Regel hierfür eine eigene Auswirkung / Betroffenen – Matrix schutzgutbezogen aufgestellt und gesondert Konfliktkarten gefertigt. Die häufig nicht konkret erfassbaren Auswirkungen eines Vorhabens, die sich beim Bau, Betrieb und der späteren Unterhaltung ergeben sind dabei so gut es geht abzuschätzen. Bewährt haben sich Bewertungsverfahren, die zwischen den Verursachern und dem Naturschutz abgestimmt worden sind. Für seltene Einzelvorhaben, z.B. der Errichtung einer 380 KV Hochspannungsleitung, geschieht dies regelmäßig im jeweiligen Verfahren selbst. Bei den zahlreichen kleineren Vorhaben, die

von den unteren Naturschutzbehörden zu genehmigen sind, liegen die erforderlichen Maßnahmen z. B. ein Ersatzbaum, eine Anpflanzung zur Abschirmung, die Anlage eines Ersatztümpels, der Rückbau einer Versiegelung und ähnliche Maßnahmen häufig auf der Hand. Orientierungswerte für den Umfang sind z.B. im Knickerlass 1996 für Knicks, Anpflanzungen und Bäume, für den Biotopersatz in den Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung 1998 oder für Windenergieanlagen in den entsprechenden Planungshinweisen 1995 gegeben worden. Für Abgrabungen und Aufschüttungen gibt § 13 Abs. 5 LNatSchG den Ausgleichsflächenumfang von 1:1 bereits vor.

Bundesweit setzen sich zur Beurteilung der Ausgleichsumfänge immer mehr Methoden durch, die sich auf die Betroffenheit von Biotop- und Nutzungstypen abstützen. Diese kennzeichnen nicht nur die unterschiedliche Bedeutung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen und die jeweiligen Standortbedingungen der abiotischen Schutzgüter sondern haben zugleich auch einen jeweils unterschiedlichen Wert für eine naturnahe Erholung. Die Eckwerte ergeben sich direkt aus dem Schutzwert der gesetzlich geschützten Biotope und der Möglichkeit ihrer Wiederherstellbarkeit im Falle einer Beseitigung und dem praktisch nicht gegebenen ökologischen Wert intensiv genutzter, überbauter Flächen.

In einer Arbeitsgruppe mit dem Ministerium für ländliche Räume wird zurzeit ein auf die spezifischen Belange des Küstenschutzes zugeschnittenes, praxisorientiertes Biotopwertverfahren erarbeitet. Der bisherige Arbeitsentwurf wird z.Zt. auf seine Praxistauglichkeit hin getestet.

In einer weiteren Arbeitsgruppe mit dem Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr wird das seit 1987 bestehende sehr arbeitsaufwendige Bewertungsverfahren ebenfalls an das Biotopwertverfahren angepasst. Aus dem Entwurf dieses neuen Verfahrens habe ich die Biotop- und Nutzungstypenliste zur Anschauung als Anlage diesem Bericht beigelegt. Es handelt sich um einen z. Z. noch vorläufigen Entwurf. Das Verfahren ist in der ressortsinternen Abstimmung und soll noch diesen Herbst in die Verbandsbeteiligung gehen. Das Verfahren wird auch eine standardisierte Bewertung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermöglichen.

Der Bericht erwähnt an seinem Ende den Vollzug und die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und die Verwendung der Ausgleichszahlungen, die für den Schutz und die Anlage zahlreicher naturbetonter Biotoptypen verausgabt wurden. Das Flächenmanagement für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegt grundsätzlich bei den Trägern eines Vorhabens und deren Liegenschaftsverwaltung. Das ist nicht immer befriedigend. Zunehmend wird hier die Landgesellschaft Schleswig-Holstein eingeschaltet, die in ausgewählten Räumen eine Flächenbereitstellung (auch für die Verwendung von Ausgleichszahlungsmitteln) und die natur-

schutzgemäße Verwaltung der Flächen übernimmt. Sie betreibt auch eine Flächenbevorratung für derartige Aufgaben.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-
Bodenschutzgesetzes (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz -
LBodSchG)**

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/1049

(überwiesen am 11. Juli 2001)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt, eine Anhörung durchzuführen. Als Termin wird der 10. Oktober 2001 (ganztägig) festgelegt.

Die Sprecher der Fraktionen werden beauftragt, sich auf eine Liste der Anzuhörenden zu verständigen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunkanlagen

Bericht der Landesregierung

(überwiesen am 11. Juli 2001 zur abschließenden Beratung)

M Müller kündigt ein Forum zum Thema „Mobilfunk und elektromagnetische Felder“ am 7. November 2001, 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr im Bürgerhaus in Kronshagen an und lädt die Ausschussmitglieder dazu ein. Im Übrigen verweist M Müller auf seine im Landtag zu diesem Thema gehaltene Rede.

Abg. Scheicht fragt nach neuen Erkenntnissen im Bereich der Wissenschaft und Forschung, danach, ob es einen wissenschaftlichen Nachweis oder einen begründeten Verdacht für Gesundheitsgefährdungen durch Mobilfunkanlagen gebe, nach Überlegungen der Landesregierung, auf die Bundesregierung Druck auszuüben, dass Langzeitversuche durchgeführt werden, und nach Grenzwerten in anderen Ländern.

M Müller antwortet, es gebe keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, verweist in dem Zusammenhang aber auf die breit geführte öffentliche Debatte. Er erinnert ferner daran, dass die Strahlenschutzkommission des Bundes zurzeit an diesem Thema arbeite. Es bestehe die Hoffnung, dass die Ergebnisse dieser Arbeit auf dem Forum am 7. November diskutiert werden könnten. Im Übrigen gebe es nach wie vor sehr unterschiedliche gesellschaftliche Einschätzungen zu der Frage möglicher Belastungen.

RL Grützner gibt einen Überblick über den derzeitigen Sachstand und erinnert daran, dass die Bundesregierung beabsichtigt, vor dem Hintergrund einer EU-Empfehlung aus dem Jahr 1999 die 16. Immissionsschutz-Verordnung zu novellieren. In diesem Zusammenhang habe die Umweltministerkonferenz die Bundesregierung gebeten, die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse einfließen zu lassen. Ein entsprechender Auftrag sei an die Strahlenschutzkommission gegangen. Der abschließende Bericht, der noch redaktionell zu überarbeiten sei, werde für Mitte September erwartet. Zwar sei noch kein offizielles Ergebnis bekannt, aber es scheine sich abzuzeichnen, dass es keine Veränderung der Grenzwerte geben werde. Schleswig-Holstein habe sich mit der Mehrheit der Bundesländer im Bundesrat dafür ausgesprochen, bei der anstehenden Novellierung auch die Notwendigkeit von Vorsorgemaßnahmen zu überprüfen.

Die Umweltministerkonferenz habe Forschungsbedarf festgestellt und diesen angemahnt. Hier sei der Bund mit seinen Fachbehörden in der Pflicht.

Im Juni dieses Jahres sei vom Bundesamt für Strahlenschutz eine Expertenrunde einberufen worden, die Felder für Forschungsaktivitäten festgelegt habe. Bis zum Jahr 2005 sollten für diesen Bereich 8,5 Millionen Euro ausgegeben werden. Daneben liefen Forschungsvorhaben der WHO bis zum Jahr 2003. Bezüglich der Schwerpunkte verweise er auf ein Hintergrundpapier des BMU, das im Internet verfügbar sei (<http://www.bmu.de/sset1024.htm>).

Bis auf Italien, das strengere Grenzwerte habe, orientierten sich die Staaten an den von der ICNIRP vorgegebenen Grenzwerten oder seien dabei, sich diesen anzunähern.

In Schleswig-Holstein seien Immissionsmessungen durchgeführt worden. Dazu seien - so betont RL Grützner auch auf Nachfragen - Messpunkte ausgewählt worden, die typischerweise maximale Immissionen erwarten ließen. Was den Mobilfunk anbelange, werde in Schleswig-Holstein 2 % des Grenzwertes, bezüglich aller Anlagen 10 % des Grenzwertes nicht überschritten.

M Müller fügt hinzu, da es keine fundierten wissenschaftlichen Erkenntnisse gebe, sei es letztlich eine politische Entscheidung, für welchen Grenzwert man sich ausspreche. Er selbst habe sich aus Vorsorgegründen mehrfach eine Senkung ausgesprochen.

Die Vorsitzende thematisiert Standorte von Mobilfunkanlagen und nennt in diesem Zusammenhang auch Krankenhäuser. RL Grützner betont, die hier wichtige Frage sei diejenige, was in bestimmten sensiblen Bereichen ankomme, nicht die Standortfrage an sich - wobei sich allerdings die Diskussion in der Öffentlichkeit in der Regel am Standort entzünde.

Abg. Fröhlich hält es für angebracht, die Standortfrage auch aus baurechtlicher Sicht zu diskutieren und wirft die Frage in den Raum, ob möglicherweise eine Änderung hinsichtlich einer baurechtlichen Genehmigung der Errichtung von Mobilfunkanlagen angebracht sei. Außerdem spricht sie sich dafür aus, mit Mobilfunkbetreibern darüber ins Gespräch zu kommen.

Abg. Todsens-Reese ergänzt diese Ausführungen mit der Frage, welche rechtlichen Möglichkeiten aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften gegeben sind, eine entsprechende Errichtung von Mobilfunkanlagen zu untersagen, zum Beispiel nach dem Landesnaturschutzgesetz.

RL Grützner berichtet, das Umweltministerium stehe diesbezüglich in Gesprächen mit dem Innenministerium, und weist auf einen Erlass zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Mo-

bilfunkanlagen hin, der den Mobilfunkbetreibern vorgestellt worden sei. Des Weiteren habe es eine Veranstaltung der kommunalen Landesverbände mit den Mobilfunkbetreibern zu diesem Thema gegeben. Mittlerweile gebe es auch eine Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden auf Bundesebene und den Mobilfunkbetreibern, die so weit gehe, dass Gemeinden abrufen könnten, wo auf ihrem Gebiet Standorte für Mobilfunkanlagen seien. Ziel sei, dass diese Information ab dem IV. Quartal dieses Jahres verfügbar sei. Den Kreisen werde der jeweiligen Planungsstand und Ist-Bestand bezüglich der Antennenmasten zugänglich gemacht, sodass dort auch Transparenz in die Planung hineingebracht werden könne und gegebenenfalls Masten von mehreren Betreibern genutzt werden könnten. Auf diese Weise solle versucht werden, bereits in der Planungsphase Konflikte zu vermeiden. Er weist in diesem Zusammenhang aber auch darauf hin, dass ein Betreiber, sofern er die Voraussetzungen erfülle, entsprechende Anlagen bauen dürfe.

Abg. Nabel weist in einem kurzen Beitrag auf den immer noch bestehenden Wissenschaftlerstreit zwischen der etablierten Wissenschaft und anderen hin und stellt die Forderung auf, diesen nach Möglichkeit zu beenden. Er fährt fort, mit der kommenden Technologie UMTS komme man in völlig neue Dimensionen hinein, die noch nicht absehbar seien. Im Rahmen der Grenzwertdiskussionen werde auch häufig vergessen, dass es durchaus Sendeleistungen gebe, und zwar zum Teil stärkere als die durch die Mobilfunkanlagen, die gewünscht seien, beispielsweise Nachrichtenübermittlungen. Außerdem sei in diesem Zusammenhang auch die gesamte Satellitentechnik zu betrachten. Insgesamt sei festzustellen, dass sich die aktuelle Diskussion immer auf der Grundlage vergangener Technik berufe. Zu diskutieren sei in diesem Zusammenhang auch die Frage der gesellschaftlichen Auswirkungen der bisherigen und künftigen Dichte an Kommunikation.

Abg. Dr. Happach-Kasan sieht sich in ihren Äußerungen im Parlament bestätigt und stellt fest, dass, wenn es Forschungsbedarf gibt, dieser auf Bundesebene vorhanden sei. Sie bestätigt die Aussage von Abg. Nabel hinsichtlich eines seit längerem anhaltenden Forscherstreites und warnt davor zu hoffen, eine Lösung zu erhalten. Bei biologischen Auswertungen müsse man nämlich - wie sie begründet - davon ausgehen, dass sie, wenn, derart selten seien, dass sie praktisch nicht mit statistischen Methoden nachweisbar seien. Sie warne auch davor zu hoffen, dass mit der Vermehrung von Forschungsgeldern eine Lösung gefunden werde. Im Bereich der Gesundheitsgefährdung gebe es eine Reihe von allgemeinen Gefährdungen, die sie für drastischer und dramatischer halte.

RL Grützner geht auf die Ausführungen hinsichtlich etablierten und nicht etablierten Wissenschaftlern ein und führt an, dass gerade auch die nicht etablierten Wissenschaftler in die Diskussion der Strahlenschutzkommission und der Arbeitskreise eingebunden worden seien.

RL Grützner sagt im Folgenden zu, zu versuchen, die von der Vorsitzenden aufgeworfene Frage zu beantworten, auf wie vielen landeseigenen Gebäuden Mobilfunkantennen installiert sind.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Verschiedenes

M Müller sagt zu, dem Ausschuss die Rede zuzuleiten, die er am 3. September auf der Forstveranstaltung gehalten hat.

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, schließt die Sitzung um 14:50 Uhr.

gez. Tengler
Vorsitzende

gez. Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin